



## Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI.Nr. 5500-3.

### Begründung

Von der Stadtgemeinde Eggenburg, Umweltreferat, wurde beantragt, den auf der Parzelle-Nr. 711, KG Engelsdorf, befindlichen Tümpel zum Naturdenkmal zu erklären.

Der Tümpel liegt etwa 1,5 km westlich des Nordausganges von Eggenburg bei km 24,0 der LH 42 und ist etwa 10 m von der LH entfernt. Der Tümpel selbst besteht aus einem etwa 20 bis 22 m langen und ca. 17 m breiten Ostteil, an den sich ein weiterer Teil von zusätzlich 30 m Länge anschließt, der schmaler ist und gegenüber dem Nordrand des größeren Tümpelteiles um etwa 5 m zurückversetzt ist. Dieser verlängerte Teil wird schmaler und seichter und läuft schließlich in einem leicht ansteigenden Graben aus. Der verlängerte Teil liegt außerdem nicht in einem ebenen Bereich, sondern zwischen Böschungen.

Der Tümpel hat eine Tiefe von 20 bis 25 cm (bei Wasserhochständen auch etwas mehr) und entwässert über einen schwachen Überlauf in nördlicher Richtung gegen den Straßengraben hin.

Aus den topografischen Gegebenheiten ist zu erkennen, daß es sich hier um den Rest einer früheren Materialgewinnung handelt, durch die die jetzt vom Tümpel gefüllte Vertiefung entstanden ist.

Der Tümpel hat keinerlei sichtbaren oberirdischen Zulauf (der Wasserthalbach liegt etwa 50 m weiter westlich und unterquert an dieser Stelle die Landeshauptstraße nach Norden), woraus sich ableitet, daß hier entweder angeschnittenes Grundwasser vorliegt oder Sickerwasser.

Die Ufer des Tümpels sind, mit Ausnahme der Südseite, wo ein schmaler ausgetretener Pfad auf etwa die Hälfte der Länge führt, durchgehend bewachsen. Im nördlichen Bereich finden sich dabei einige größere Bestände von Rohrkolben sowie Binsen. Außerhalb der Uferzonen selbst finden sich verschiedene Gräser.

Die Nordseite des westlichen Fortsatzes des Tümpels, der durch eine Böschung gebildet wird, ist auch mit Birken, Erlen und verschiedenen Weiden bewachsen.

Gleichzeitig hat der Amtssachverständige für Naturschutz einen unmittelbar westlich an den Tümpel anschließenden Kopfweidenbestand, der sich auf den Parz.Nr. 711, 707, 708, 706, 705, 698 und 1089, KG Engelsdorf, befindet, für würdig befunden, unter Naturdenkmalschutz gestellt zu werden.

Aus dem Grundstücksverzeichnis ist ersichtlich, daß alle Liegenschaften mit Ausnahme des Wasserthalbaches (Parz.Nr. 1089) der Stadtgemeinde Eggenburg gehören. Der Bach steht im Eigentum der Republik Österreich, Verwaltung des öffentlichen Wassergutes.

Gemäß § 9 Abs. 1 kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Zur Frage, ob im vorliegenden Fall diese Voraussetzungen vorliegen, wurde ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt und in der weiteren Folge eine kommissionelle Verhandlung am 19. September 1994 an Ort und Stelle durchgeführt, bei der die im Gutachten angeführten Feststellungen bestätigt wurden.

Demnach wurde festgestellt, daß die Voraussetzungen des § 9 NÖ Naturschutzgesetz zur Unterschutzstellung für diesen Tümpel und den Kopfweidenbestand vorliegen. Der Tümpel ist in seiner Ausprägung, Form und Uferausbildung eine wesentliche Bereicherung der Landschaft sowohl in optischer als auch ökologischer Hinsicht. Es handelt sich hier eindeutig um ein sehr stark prägendes und gestaltendes Element des Landschaftsbildes, aber auch um einen inmitten der weit umliegenden intensiv genutzten Agrarlandschaft als Rückzugsgebiet äußerst wichtigen Lebensraum für wasser- bzw. feuchtigkeitsgebundene Tiere und Pflanzen. Aus beiden Gründen ist die Erklärung zum Naturdenkmal für den Tümpel und seine Umgebung als geschlossene Einheit nicht nur gerechtfertigt, sondern auch wichtig.

Im Anschluß an den Teich zieht sich das Feuchtgebiet als Streifen neben der LH 42 am Fuß einer Böschung und zu den Feldern im Süden ebenfalls abgebösch, noch über mehrere 100m weiter. Die Böschungen sind von überwiegend Eschen, Eichen, Sträucher und stellenweise auch Robinien bewachsen. Im Talgrund, der durch hohe Feuchtigkeit ausgezeichnet ist, besteht ein sehr alter noch gepflegter ausgedehnter Kopfweidenbestand. Die Weiden sind weit über 60 Jahre alt. Sie weisen sehr starke zerfurchte und hohle Stämme auf, treiben aber noch kräftig nach, was auch als Folge der regelmäßigen Pflege (Schnitt etwa alle 10 bis 12 Jahre) anzusehen ist. Im Unterwuchs wachsen vor allem Brennessel, aber auch Pflanzen nährstoffarmer Feuchtbereiche, was hier sehr schön durch einen dichten Beinwellbestand dokumentiert ist.

Der Unterwuchs wird nicht gemäht. Über den Talbereich bahnt sich der Wasserthalbach bei entsprechendem Wasserstand seinen Weg, ohne an ein Bett gebunden zu sein. Zum Begehungszeitpunkt war der Bach ausgetrocknet. Von der LH aus ist der Kopfweidenbestand teilweise sehr gut einsehbar, nämlich dort, wo an der Straßenböschung keine Gehölze stocken. Neben dem Schnitt der Weidenbäume erfolgt auch eine extensive Nutzung der übrigen Gehölze (Auslichtungsarbeiten).

Kopfweidenbestände sind Lebensräume, die heute bereits sehr selten geworden sind, da für die Pflege (das regelmäßige Schneiden der Austriebe für die Korbflechterei) keine Veranlassung mehr besteht. Andererseits bedeuten die alten Weidenbäume mit ihren zahlreichen Hohlräumen und den charakteristischen Baumkronen sehr wertvollen Lebensraum für Höhlenbrüter, wie auch für Vögel, die im Geäst Nester bauen. Die morschen Stämme sind auch als Nahrungsangebot für diverse holzfressende und bohrende Insekten, wie auch als Versteck und Eiablageplatz von größter Bedeutung. Der Engelsdorfer Kopfweidenbestand ist ein sehr ausgedehnter gepflegter Bereich, wie er nur noch ganz selten in unserem Bundesland anzutreffen ist. Optisch wirkt der Bestand vor allem von der LH aus gesehen sehr landschaftsbestimmend, er wirkt vor allem im Sommer fast wie ein Ölbaumhain. Der Kopfweidenbestand wirkt zweifellos als gestaltendes Element der Landschaft. Er ist auch von besonderer kultureller Bedeutung, da hier noch eine jahrhunderte alte Bewirtschaftungsform weitergeführt wird. Auch die wissenschaftliche Bedeutung darf nicht gering geachtet werden, da eine Beispielfläche für

wissenschaftliche Beobachtungen betreffend die faunistische Zusammensetzung und ökologischer Zusammenhänge in diesem Kulturland erhalten ist. Aus fachlicher Sicht ist daher die Erklärung des Kopfweidenbereiches zum Naturdenkmal im Anschluß an den Teich gerechtfertigt.

**Erklärungen:**

Die Grundeigentümer der betroffenen Liegenschaften sowie die NÖ Umweltschutzbehörde haben gegen die Unterschutzstellung keine Einwände erhoben.

Auch seitens der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes (Wasserthalbach) wurde der Naturdenkmalerklärung zugestimmt. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

**Rechtsmittelbelehrung**

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Horn eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht weiters gleichlautend an

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien
2. den Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich, Verwalter des öffentlichen Wassergutes, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/1, 1014 Wien, (zu Zl. III/1-07.006/30-W-94),

und zur Kenntnis an

3. das NÖ Gebietsbauamt 3500 Krems/Donau, z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD/N, 1014 Wien, z.Hd. Herrn Dr. Müllebner, Amtssachverständiger für Naturschutz,
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung R/2, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Suchanek

Bezirkshauptmannschaft Horn, NÖ.

Zl.: 9-N-1018, U-1915

„Rechtskräftig, unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.“

25. April 1995  
Horn, am .....

Für den Bezirkshauptmann

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

